

- Der Kurs muss deutlich sichtbar abgetrennt sein
- Eine Ein- und Unterweisung in die Gegebenheiten des Schwimmbades müssen erfolgt sein
- Die Organisation des Ein- und Auslasses muss klar sein
- Ein erweitertes Führungszeugnis lt. Bundeszentralregistergesetz muss vorgelegt worden sein
- Die Gruppengröße und die Kursform müssen in Abstimmung mit dem verantwortlichen Kursleiter, in zumutbarerem Maße, festgelegt werden
- Es sollten klare Absprachen bzgl. der Kursdurchführung erfolgen, der Kursleiter darf zu keinem Zeitpunkt den Übungsbetrieb verlassen
- Eine Anwesenheitsliste ist zu führen und bei jedem Beginn und Ende des Kurses durchzugehen

Quellen:

- DGfdB Richtlinie R 94.05 und 94.14 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern

während des Badebetriebes, Hrsg. Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., Essen,

- LSN-Vereinskongress 2016

Ihr Ansprechpartner für dieses Thema ist: Dennis Yaghobi



Telefon: 0511 260929-13
Fax: 0511 260929-15
E-Mail: dennis.yaghobi@lsn-info.de

Landesschwimmverband
Niedersachsen e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover



Fotos:

© fotolia, Helmut, 10810231 | © iStock, aturbo, 3311020
© fotolia, Sven Hoppe, 8156104 | © fotolia, Monkey Business, 66778977
© fotolia, maridav, 52927173 | © fotolia, cromary, 76772779
© fotolia, Matthias Enter, 83248694 | © fotolia, vera_90, 88169518



Checkliste für die Wasser- aufsichtspflicht im Schwimmbad



Problemstellung

Seit Jahren kursieren diverse Aussagen zum Thema Aufsichtspflicht während des Übungs-/Kurs- und Trainingsbetriebes im Schwimmverein und sorgen für viel Verunsicherung bei allen Beteiligten.

Um hierzu Licht ins Dunkle zu bringen, hat sich der LSN von Profis im Bezug auf Rettungsfähigkeit und Aufsichtspflicht von der DLRG und dem DGfDB aufklären lassen.

Bei den vergangenen LSN-Vereinskongressen wurde zu diesem Thema ausführlich referiert und ausreichend Hilfestellung geleistet. Da unser Kongress aufgrund von Zeit- und Raumkapazitäten, verständlicher Weise nicht von jedem Vereinsvertreter besucht werden kann, möchten wir mit dieser Checkliste eine kurze Zusammenfassung zu den Pflichten der Vereine im Bezug auf die Verantwortung des Trainers am Beckenrand, darstellen und für Klarheit im Umgang mit der Aufsichtspflicht im Schwimmverein sorgen.

Kursleitung

Folgender Satz ist Gesetz:

Es gibt immer nur einen Hauptverantwortlichen!

Man benötigt, eine verantwortliche Person für die Kursleitung, mit folgender Qualifikation

- geprüfter Meister für Bäderbetriebe/ geprüfte Schwimmmeister
- Trainer mit Lizenzbezug zum Bewegungsraum Wasser- gültige DOSB-Lizenz nicht älter als zwei Jahre (alle 2 Jahre fortbilden)
- Ausbilder der Schwimmsporttreibenden Verbände
- Sport- oder Diplomsportlehrer mit dem Studieninhalt Bewegungsraum Wasser
- staatlich geprüfte Schwimmlehrer
- pädagogische Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung

Dieser Part ist wichtig um die Befähigung zur Durchführung eines Angebotes im Bewegungsraum Wasser, gewährleisten zu können.

Rettungsfähigkeit

Um im schlimmsten Fall eine in Not geratene Person, nachweislich, retten zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Man benötigt, eine verantwortliche Person für die Wasseraufsicht, mit folgender Qualifikation, bzw. Nachweisen

- 18 Jahre Mindestalter (Erste-Hilfe-Ausbildung mit HWL nicht älter als zwei Jahre)
- eine verantwortliche Person mit aktuell gültiger Rettungsfähigkeit nicht älter als zwei Jahre (z.B. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen oder kombinierte Rettungsübung)
- diese Person muss einen 5kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle der zugänglichen Becken nachweislich heraufholen können

